



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Branchenregeln für
das Schreinerhandwerk

Lebenswichtige Regeln Asbest

- 1 Bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, muss mit Asbest gerechnet werden.
- 2 Vor Arbeitsbeginn: Schadstoffermittlung und Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- 3 Bei Gefährdung durch Asbest oder bei Unsicherheit: Arbeiten einstellen!
- 4 Vorgesetzte instruieren ihre Mitarbeitenden.
- 5 Schutzausrüstung tragen und Arbeiten gemäss Stand der Technik ausführen.
- 6 Bei Arbeitsabschluss: Reinigen und Entsorgen.

Es geht um Ihre Gesundheit!

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Werkstoffe. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden und die winzig kleinen, heimtückischen Fasern beim Einatmen in die Lunge gelangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie,

- bei welchen Arbeiten Schreinerinnen und Schreiner häufig auf Asbest stossen
- welche Schutzmassnahmen getroffen werden müssen und
- wann Spezialisten für die Sanierung beizuziehen sind

Die Suva setzt sich zusammen mit den Sozialpartnern für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation unter einem Dach.

Was ist Asbest und wo kommt er vor?	6
Gesundheitsrisiken	7
Anwendungsformen von Asbest: festgebunden, schwachgebunden, rein	8
Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)	10
Schreinerarbeiten mit Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen	12
• Umbau/Abbruch von Küchen, Ausbau von Küchengeräten	12
• Entfernen von Bodenbelägen 1 Mehrschichtige Bodenbeläge mit Asbestkarton-Schicht, Cushion-Vinyl	14
• Entfernen von Bodenbelägen 2 Ein- oder zweischichtige asbesthaltige Bodenbeläge	16
• Asbesthaltige Plattenbeläge bearbeiten	18
• Arbeiten an asbesthaltigem Putz	20
• Nachträglicher Einbau von Dachfenstern in Asbestzement-Dächern	22
• Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt	24
• Arbeiten an Brandschutzverkleidungen (z. B. Heizungstüren)	28
• Entfernen/Herausreißen von Brandschutz- oder Wärme- schutzplatten an der Unterseite von Fenstersimsen	30
• Demontage von Elektroverteilkästen	32
Rechtliche Aspekte	34
Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen	39
Anlaufstellen, weitere Informationen	40

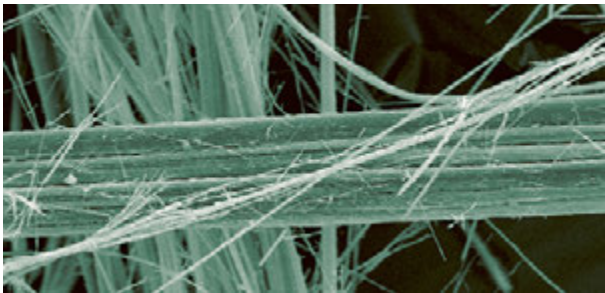
Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur.

Asbest besitzt folgende Eigenschaften:

- hitzebeständig bis 1000 °C
- beständig gegenüber vielen aggressiven Chemikalien
- hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
- hohe Elastizität und Zugfestigkeit
- lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten

Dank dieser Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Deshalb ist er heute noch vielerorts anzutreffen.

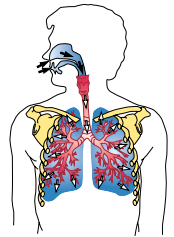


← Asbestfasern 1/10 mm →

Gesundheitsrisiken

Wie gelangt Asbest in den Körper?

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können das Entstehen von Lungen- und Brustfellkrankheiten fördern.



Wie wirkt Asbest?

Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fäserchen auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weiträumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können die Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom).

Lange Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch der Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.

Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

Anwendungsformen von Asbest

Festgebundene Asbestprodukte



Kabelkanal aus Asbestzement



Brandschutztüre mit Asbestzement

Die Asbestfasern sind **fest** in einem Verbundwerkstoff eingebunden. Dazu gehören u.a.:

Asbestzementprodukte (Asbest in Zement) wie gross- und kleinformatige Platten, Fenstersimse, Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalrohre, Blumenkisten

Asbest in Fensterkitten

Asbest in Gummidichtungen (it-Dichtungen)

Asbestgehalt:

in der Regel < 20 Gewichts-%

Massnahmen

Keine mechanischen Bearbeitungen wie Bohren, Fräsen, Brechen oder Hochdruckreinigung, bei denen hohe Faserfreisetzungen auftreten können.

Die Arbeiten müssen nach den einschlägigen Suva-Merkblättern ausgeführt werden.

Schwachgebundene Asbestprodukte



Spritzasbestisolierung



Asbesthaltige Brandschutzplatte

Die Asbestfasern sind **lose** im Verbundmaterial eingebunden, z.B.:

- Isolationsmaterial zur Wärmedämmung und für den Brandschutz
- Spritzasbestbeschichtungen
- Asbest-Leichtbauplatten
- Rückenbeschichtung von Bodenbelägen
- Rohrisolationen
- Brandschutzplatten in Elektrogeräten und älteren Elektroverteilern

Asbestgehalt:

in der Regel > 40 Gewichts-%

Massnahmen

Arbeiten an schwachgebundenen Asbestmaterialien dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind. Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Produkte aus reinen Asbestfasern



Asbesttextil in Kochherd



Brandabschottung mit Asbestkissen

Die Asbestfasern liegen in reiner Form vor, z.B. als Textil (Zöpfe, Schnüre, Kissen) oder als Karton.

Asbestgehalt:

100 Gewichts-%

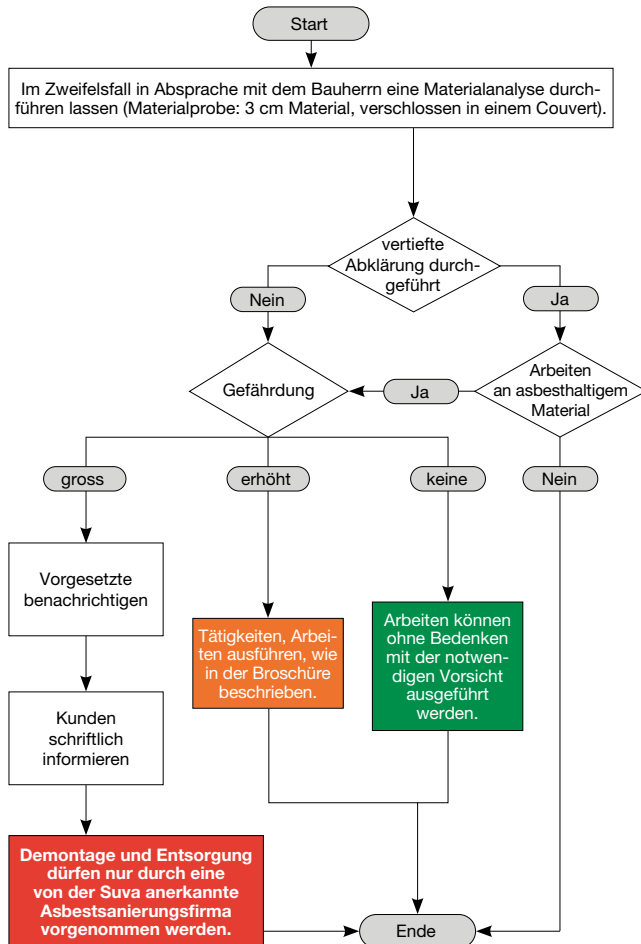
Massnahmen

Arbeiten an Produkten aus reinen Asbestfasern dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind. Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)

Für Arbeiten an Fensterkitten, Brandschutzplatten, Bodenbelägen, Elektrokästen usw., die Asbest enthalten können (Einbau vor 1990), gilt folgender Arbeitsablauf:



Welche Massnahmen sind zu treffen?

Farben drei Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Farben geben Auskunft über die Asbestfaserbelastung und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Farben bedeuten:



Keine unmittelbare Gefährdung: Die Arbeiten können ohne Bedenken mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden.



Erhöhte Gefährdung: Es ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Die Arbeiten sind nur unter Anwendung der auf Seite 12 bis 33 beschriebenen Massnahmen auszuführen. Sie dürfen nur von Arbeitnehmenden erledigt werden, die vorgängig durch den Betrieb oder externe Institutionen dafür gezielt instruiert wurden.

Bei allen Arbeiten müssen die Arbeitsbereiche für Dritte abgesperrt und nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.



Grosse Gefährdung: Eine sehr hohe Faserfreisetzung ist zu erwarten. Solche Arbeiten sind zu unterlassen. Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

In manchen Fällen empfiehlt es sich, alle Asbestprodukte aus dem Arbeitsbereich entfernen zu lassen, auch wenn kein direkter Kontakt zu erwarten ist. Zum Beispiel in Räumen mit stark beschädigten Spritzasbestdecken oder bei Arbeiten in der Nähe von asbesthaltigen Leichtbauplatten.

Schreinerarbeiten mit Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen

Umbau/Abbruch von Küchen, Ausbau von Küchengeräten

Asbesthaltige Brandschutzplatten, asbesthaltige Isoliermaterialien wie Schutzbänder, Schnüre, Asbestzementplatten
(fest- und schwachgebundener Asbest, reine Asbestprodukte)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitung, Arbeiten im Raum ohne Kontakt zu Asbestmaterialien:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Demontage von Küchengeräten mit eingebauten asbesthaltigen Brandschutzplatten (schwachgebundener Asbest)
- Arbeiten in Bereichen mit offengelegten, asbesthaltigen Isolier- und Brandschutzmaterialien (Asbestschnüre und -zöpfe sowie Schutzbänder)
- Demontage und Rückbau von Asbestzementplatten

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von mehreren Brandschutzplatten (schwachgebundener Asbest) an Wänden und am Boden
- Entfernen von grossflächigen Brandschutzplatten (schwachgebundener Asbest)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Einwegschutzanzüge tragen (anschliessend entsorgen)
- keine Fräsarbeiten an Brandschutzplatten vornehmen
- Herausreissen von Isolierschnüren und -bändern aus Küchengeräten unterlassen
- offengelegte Brandschutzplatten und Isoliermaterialien mit Plastikfolie abdecken und mit dem Asbestsymbol kennzeichnen
- Küchengeräte mit Asbestmaterialien fachgerecht entsorgen

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Einwegschutzanzüge tragen (anschliessend entsorgen)
- Arbeiten zerstörungsfrei ausführen
- Material nicht fräsen, sägen, nicht hineinbohren usw.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Entfernen von Bodenbelägen 1

Mehrschichtige Bodenbeläge mit Asbestkarton-Schicht, Cushion-Vinyl

(schwachgebundener Asbest)



Cushion-Vinyl

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen und Nutzung ohne Beschädigung:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern



Cushion-Vinyl

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von **mehrschichtigen** asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen (Cushion Vinyl)

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie sind deshalb zu unterlassen. Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Entfernen von Bodenbelägen 2

Ein- oder zweischichtige asbesthaltige Bodenbeläge (festgebundener Asbest)



Floor-Flex

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen und Nutzung ohne Beschädigung:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von **ein- und zweischichtigen** asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen



Floor-Flex

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Arbeitsvorbereitung

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Einwegschutzanzug tragen (anschliessend entsorgen)
- Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Arbeitsbereich gut lüften (natürlich oder künstlich)
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen
- alle mobilen Einrichtungen entfernen

Arbeitsablauf

- Belag abschnittsweise benetzen
- Belag sorgfältig, bruchfrei entfernen
- Belagsreste mit Spachtel entfernen und lose Reste mit Industriestaubsauger aufsaugen
- asbesthaltiges Material in reissfeste Plastiksäcke (Kennzeichnung Asbest) abpacken und verschlossene Säcke in Mulde deponieren

Abschliessen der Arbeiten

- Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger reinigen und nass aufnehmen
- in Schulen, Kindergärten, Spitälern u.ä. sind vor der Freigabe Raumluftmessungen empfohlen
- Entsorgung der Säcke gemäss kantonalen Vorschriften

Asbesthaltige Plattenbeläge bearbeiten (festgebundener Asbest im Kleber oder Fugenmaterial)



< 1 % Chrysotil-Asbest im Kleber

Arbeiten und Gefährdungen

Begehung, Sichtkontrolle und Nutzung (ohne Beschädigung):
keine oder nur sehr geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Durchbohren von Platten mit asbesthaltigem Kleber, um Durchführungen oder Befestigungen anzubringen
- Freispitzen und Entfernen einzelner Platten für Reparaturarbeiten

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Abschlagen von Platten
- Abschleifen von asbesthaltigem Plattenkleber



Entfernen nur durch anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

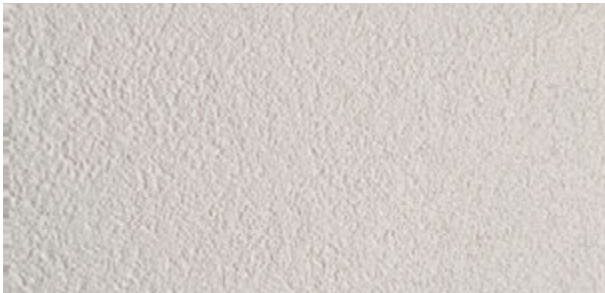
Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmasken FFP3 verwenden
- es empfiehlt sich, die Arbeiten mit Einwegschutzanzügen auszuführen
- Staub an der Quelle absaugen mit Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Arbeitsbereich gut lüften

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Arbeiten an asbesthaltigem Putz (insbesondere Akustikputz), asbesthaltigen Füll- und Spachtelmassen (fest- oder schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltiger Akustikputz



Entfernen nur durch anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestmaterialien ohne direkten Kontakt:

bei unbeschädigten Materialien keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe von solchen asbesthaltigen Materialien, ohne diese zu bearbeiten

- Einzelne Löcher bohren

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Bearbeiten (z. B. schleifen) und Entfernen von solchen asbesthaltigen Materialien

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

- **Keine mechanische Bearbeitung des Materials!**
- Feinstaubmaske FFP3 tragen
- Feinstaubmasken FFP3 verwenden
- es empfiehlt sich, die Arbeiten mit Einwegschutanzügen auszuführen
- Staub an der Quelle absaugen mit Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Arbeitsbereich gut lüften

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

**Nachträglicher Einbau von Dachfenstern in
Asbestzement-Dächern**
Asbestzement
(festgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, Begehung:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Zerstörungsfreie Demontage sowie Transport und Lagerung der Asbestzementplatten, ohne mechanisches Bearbeiten der Platten

- Demontage und Umbau der Asbestzementplatten

- Transporte vom Dach in die Mulde

- Reinigen der darunterliegenden Schichten wie Unterdach, Sparren, Unterkonstruktion, Estrich usw.

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Mechanisches Bearbeiten der Asbestzementplatten wie sägen, bohren, schleifen und brechen
- Fortgeschrittene Verwitterung der Asbestplatten-Oberflächen führt zu hoher Asbestfaserfreisetzung.

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Einwegschutanzüge tragen (nach Arbeitsschluss entsorgen)

- Arbeiten zerstörungsfrei ausführen (in umgekehrter Reihenfolge der Montage)
- Material nicht brechen, sägen, fräsen, nicht hineinbohren
- bei hohem Verwitterungsgrad die Plattenoberflächen vorgängig mit Wasser benetzen

Keine Wiederverwendung der ausgebauten Platten!

- keine Rutschen und Schuttröhre verwenden
- Umschichten von gelagerten festgebundenen Asbestfaserplatten vermeiden
- Asbestzementplatten bereits auf dem Dach in Big-Bags abfüllen und so den Transportweg verkürzen
- nicht wischen
- Haken und Nägel mit Magnetstab aussortieren
- Reinigen mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Solche Arbeiten sind zu unterlassen. Asbesthaltige Platten sind in der Regel vor Einbau der Dachfenster durch asbestfreie zu ersetzen. Arbeiten, bei denen mit der Freisetzung erheblicher Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern zu rechnen ist, dürfen nur von Suva-akzeptierten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt

Asbesthaltiger Kitt

(festgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, Fenster aus Halterung entfernen:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit Stechbeitel oder Spachtel
- Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt durch Erwärmen mit Infrarotlampe, Industrieföhn oder anderen Wärmequellen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit mechanischen Werkzeugen wie Kittfräsmaschinen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Arbeiten mit Stechbeitel oder Spachtel **nur im Freien** ausführen
- Fensterkitt-Resten, die am Glas oder Fenster haften, mit einem feuchten Schwamm entfernen
- grosse Fensterkittstücke in Plastiksack legen
- Endreinigung des Arbeitsplatzes mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Entsorgung gemäss kantonalen Vorschriften
- Feinstaubmasken FFP3 und
- Fensterkitt mit Lampe oder Föhn erwärmen
- «elastisch-weichen» warmen Kitt mit Spachtel entfernen, ohne dass Bruchstücke entstehen
- Kittabfall nach Erkalten in Plastiksack verpacken
- Endreinigung des Arbeitsplatzes mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Entsorgung gemäss kantonalen Vorschriften

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie sind deshalb zu unterlassen. Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt



Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit Stechbeitel oder Spachtel.
Diese Arbeit muss im Freien ausgeführt werden!



Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit Heissluftföhn.

Arbeiten an Brandschutzverkleidungen

(z. B. Heizungstüren)

Asbesthaltige Leichtbauplatten

(schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, AVOR-Arbeiten:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen (Austausch) einer einzelnen Türe, die mit einer intakten, nicht verletzten asbesthaltigen Leichtbauplatte belegt ist

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen mehrerer Türen mit asbesthaltigen Leichtbauplatten in engen, schlecht zugänglichen Bereichen
- Entfernen von Türen mit verletzten, stark ausgefransten asbesthaltigen Leichtbauplatten

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmasken FFP3 und
- Einwegschutzanzüge tragen (anschliessend entsorgen)
- Türe mit Leichtbauplatte vor dem Entfernen vollständig mit Plastikfolie abdecken
- Türe aus Halterung entfernen, Folienhülle mit Asbestkleber kennzeichnen und alles der Entsorgung (Deponie) oder einem anerkannten Asbestsanierungsunternehmen zuführen
- nach Abschluss der Arbeiten Reinigung mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Leichtbauplatte nicht von Türe entfernen (abreissen).

Keine Arbeiten an der Leichtbauplatte vornehmen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie sind deshalb zu unterlassen.

Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Entfernen/Herausreissen von Brandschutz- oder Wärmeschutzplatten an der Unterseite von Fenstersimsen
Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Asbestkartons
 (schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, AVOR-Arbeiten:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den asbesthaltigen Leichtbauplatten und Asbestkartons, mit möglichem Kontakt

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Entfernen von asbesthaltigen Leichtbauplatten und Asbestkartons

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

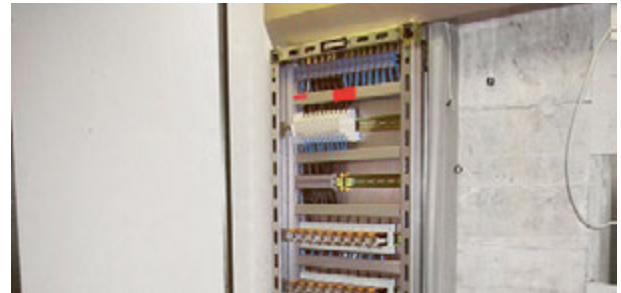
- Feinstaubmasken FFP3 tragen
- Leichtbauplatten nicht entfernen (s. unten)
- keine Arbeiten mit mechanischen Werkzeugen an den Platten ausführen
- offengelegte, ausgefranste Leichtbauplatten mit Plastikfolie abdecken und mit Asbestkleber kennzeichnen

Das Entfernen asbesthaltiger Leichtbauplatten und Asbestkartons von der Unterseite von Fenstersimsen darf nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Demontage von Elektroverteilkästen

Asbestzementplatten und asbesthaltige Leichtbauplatten

(festgebundener und schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, AVOR-Arbeiten:

keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Demontage von Elektroverteilkästen, die mit Asbestzementplatten ausgekleidet sind, oder Arbeiten an solchen Verteilkästen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Demontage von Elektroverteilkästen, die mit asbesthaltigen Leichtbauplatten ausgekleidet sind

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 und
- Einwegschutanzüge tragen (anschliessend entsorgen)
- nach Abschluss der Arbeiten Reinigung mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Die Demontage von Elektroverteilkästen ist nur erlaubt bei festgebundenem Asbest (Asbestzementplatten).

Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Rechtliche Aspekte

1. Einleitung

Die Verwendung von Asbest ist seit 1990 verboten. Bis heute besteht aber keine Pflicht, asbesthaltige Materialien aus Gebäuden zu entfernen – es sei denn, die Gesundheit von Menschen sei durch die Freisetzung von Fasern akut gefährdet. Schreiner und Schreinerinnen treffen deshalb in der täglichen Praxis nach wie vor Asbest an, z. B. beim Arbeiten an asbesthaltigen Fensterkitten oder Brandschutztüren.

2. Gefährdungen müssen abgeklärt werden

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefährdungen eingehend ermitteln und beurteilen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Wird Asbest unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr zu benachrichtigen. Der Bauherr ist für die Sanierung verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

3. Haftung und Verantwortung des Unternehmers

Unsachgemässes Arbeiten (z.B. Bohrungen in Asbest oder Entfernen von schwachgebundenem Asbest) kann zu Schäden führen, die eine Haftpflicht des Unternehmers zur Folge haben können. Diese besteht sowohl gegenüber seinen Mitarbeitenden wie auch gegenüber seinen Kunden (z. B. bei Kontamination eines Gebäudes mit Asbestfasern).

a) Verantwortung und Haftung gegenüber den Arbeitnehmenden

Artikel 328 des Obligationenrechts (OR) und Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) verpflichten den Unternehmer, die Arbeitnehmenden zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat die Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden über die Gefahren, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können, informieren und sie bezüglich der Schutzmassnahmen anleiten (gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV). Weitere Schutzmassnahmen und Präzisionen sind in den Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArG) und zum Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie in den EKAS-Richtlinien 6508 «ASA» und 6503 «Asbest» zu finden. Den Arbeitnehmenden müssen zum Beispiel alle notwendigen persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzmasken des Typs FFP3 oder Schutzanzüge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Offizielle Kennzeichnung



Die Arbeitnehmenden sind ihrerseits zur aktiven Mitwirkung bei der Unfallverhütung und beim Gesundheitsschutz verpflichtet. Gemäss Artikel 82 UVG haben sie den Arbeitgeber bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen die persönlichen Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig verwenden und dürfen diese weder entfernen noch ändern. Missachtet ein Arbeitnehmer Weisungen oder Sicherheitsvorschriften, die er kennt oder kennen müsste, wird ihm dies unter Umständen als Sorgfaltspflichtverletzung und somit als Fahrlässigkeit angelastet, was rechtliche Folgen haben kann.

Der Arbeitgeber muss die Vorschriften über die Arbeitssicherheit in seinem Betrieb kontrollieren und durchsetzen. Wenn sich ein Arbeitnehmer damit einverstanden erklärt, Arbeitssicherheits-Vorschriften zu missachten, oder wenn er dies sogar ausdrücklich wünscht, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

b) Haftung gegenüber Kunden und Dritten

Nach Artikel 97 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmer eingesetzt hat (Art. 101 OR). Er wird schadenersatzpflichtig. Der Schreiner-Unternehmer hat somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.

4. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Die Haftung kann beschränkt oder ganz aufgehoben werden, wenn dies im Voraus mit dem Kunden vereinbart wird. Die Beschränkung kann in einem finanziellen Höchstbetrag bestehen oder indem der Umfang der schädigenden Handlungen eingegrenzt wird.

Es ist zweckmässig, eine solche Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich zu treffen. Sinnvollerweise ist nicht nur zu verabreden, dass der Schreiner-Unternehmer in bestimmten Fällen die Haftung ausschliesst, sondern auch, dass er und seine Mitarbeitenden mit der nötigen Sorgfalt vorgehen werden, um Schaden zu vermeiden.

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

5. Betriebshaftpflichtversicherungen decken

Asbestschäden oft nicht ab

Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Wer eine solche Betriebshaftpflichtversicherung besitzt, tut gut daran, bereits bei Abschluss eines Werkvertrags die Haftung für Asbestschäden soweit möglich auszuschliessen (siehe Punkt 4).

Asbesthaltige Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Es ist nicht erlaubt, asbesthaltige Abfälle mit anderen Abfällen zu vermischen – es sei denn, dieser ganze Mischabfall wird als asbesthaltig entsorgt.

Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Auskunft zur Entsorgung und zu Deponie-Standorten geben die kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen, www.abfall.ch.

Anlaufstellen, weitere Informationen

Wenn Sie ein asbestverdächtiges Material nicht sicher beurteilen können oder andere Fragen zum Thema haben, helfen Ihnen folgende Anlaufstellen weiter:

www.suva.ch/asbest

Informationen zum Thema Asbest, mit einem Adressverzeichnis von Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors. Links auf Publikationen zum Thema «Asbest erkennen – richtig handeln».

www.forum-asbest.ch

Umfassende Informationsplattform mit Adressen, Links und Downloads.

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

BAG, Abteilung Chemikalien

Tel. 058 462 96 40

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie

Tel. 058 411 12 12

SIKO Schreinergerwerbe, Geschäftsstelle

Tel. 044 244 10 99

info@siko2000.ch, www.siko2000.ch

SETRABOIS, Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie

Tel. 021 552 35 66

info@setrabois.ch, www.frecem.ch/setrabois

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.



Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84043.d

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln
Branchenregeln für das Schreinergewerbe

Diese Publikation entstand in Zusammenarbeit mit der Branchenlösung der Schreinerbetriebe SIKO-S/SETRABOIS. Die Suva dankt für die gute Zusammenarbeit.

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: November 2011
Überarbeitete Ausgabe: März 2024

Publikationsnummer

84043.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch